

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Kempen ist in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
3011	Kempen – Schmalbroich	Ehemalige kath. Grundschule Schmalbroich
3012	Kempen 1	Förderschule des Kreises Viersen
3013	Kempen 2	Kindertageseinrichtung Unter den Weiden
3020	Kempen 3	Kindertageseinrichtung Paul und Pauline -Raum 1-
3030	Kempen 4	Kindertageseinrichtung Paul und Pauline -Raum 2-
3040	Kempen 5	Astrid-Lindgren-Schule
3050	Kempen 6	Städt. Gymnasium Thomaeum
3060	Kempen 7	Katholische Grundschule I
3070	Kempen 8	Kindertageseinrichtung Spatzennest -Raum 1-
3080	Kempen 9	Kindertageseinrichtung Spatzennest -Raum 2-
3090	Kempen 10	Seniorenheim St.-Peter-Stift
3100	Kempen 11	Kindertageseinrichtung Hoppetosse
3110	Kempen 12	Haus für Familien -Campus-
3120	Kempen 13	Berufskolleg des Kreises Viersen
3130	Kempen 14	Stadtverwaltung -Rathaus-
3141	Kempen – Voesch	Bürgerhaus Voesch
3142	Kempen – St. Hubert 1	Kindertageseinrichtung Bärenstark -Raum 1 -
3150	Kempen – St. Hubert 2	Forum St. Hubert -Raum 1-
3160	Kempen – St. Hubert 3	Begegnungsstätte Dr. Karl-Rudolph-Haus
3170	Kempen – St. Hubert 4	Forum St. Hubert -Raum 2-
3180	Kempen – St. Hubert 5	Kindertageseinrichtung Bärenstark -Raum 2-
3190	Kempen – Tönisberg 1	Gemeinschaftsgrundschule Tönisberg -Raum 1-
3200	Kempen – Tönisberg 2	Gemeinschaftsgrundschule Tönisberg -Raum 2-

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.04.2019 bis 03.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Kempfen 15.05.2019
Die Gemeindebehörde i.A. Kawaters

- 1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 2) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet abrufbar unter:

<https://www.kempfen.de/bekanntmachungen>